

## **Allgemeine Vertragsbedingung**

Folgende Vertragsbedingungen werden dem Kunden von SANOSTRA Performing Communication / GmbH für Showinszenierungen, Richard-Wagner-Str. 31, 50674 Köln (nachfolgend kurz SANOSTRA genannt) überlassen und werden Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen:

### **I. Vertragsabschluss/Zahlungsbedingungen**

1. Der Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung des Auftrages bzw. bei Kaufleuten durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers zustande. Der Vertrag kommt auch dann zustande, wenn der Kunde eine Anzahlung leistet, die SANOSTRA als solche entgegen nimmt, oder SANOSTRA mit der Erfüllung der Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden widerspruchlos beginnt.
2. SANOSTRA erstellt eine ordnungsgemäße Abrechnung. Alle Preise für Agenturleistungen verstehen sich grundsätzlich rein netto, beim Engagement von Künstlern über die Agentur zzgl. Künstlersozialabgabe auf Künstlerhonorare gemäß dem von der Künstlersozialkasse festgelegten Sätzen und dem gesetzlichen, in der BRD abzuführenden Umsatzsteuersatz, auch wenn dies im Einzelfall nicht gesondert vorgesehen sein sollte. Sollte eine Steuer an eine andere staatliche Organisation abzuführen sein, so hat SANOSTRA Anspruch auf Zahlung dieser Steuer. Skonto wird nicht gewährt. Der Gesamtbetrag ist - falls nicht anders vereinbart - zahlbar ohne Abzüge:
  - 30 % der Auftragssumme bei Vertragsschluss
  - 20 % der Auftragssumme 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn
  - 50 % der Auftragssumme 7 Tage nach Veranstaltungsende
  - ein Ausgleich der tatsächlich angefallenen Mehr- oder Minderkosten erfolgt mit der Endabrechnung.
3. Reisekosten, Übernachtungen und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet. Flüge innerhalb Europas erfolgen in der Economy-Class, Interkontinental-Flüge in der Business-Class. Bahnreisen erfolgen in der 1. Klasse. Fahrten werden mit dem PKW mit 0,50 €/km, mit dem Kleintransporter mit 0,70 €/km und mit einem LKW ab 7,5 t mit 1,40 €/km berechnet.
4. Alle Aufwendungen und Auslagen von SANOSTRA, die nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung von SANOSTRA zu übernehmen sind, werden nach Aufwand abgerechnet.
5. Alle Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, sind auch dann zusätzlich vom Kunden zu vergüten, wenn SANOSTRA nicht auf Leistungen Dritter zurückgreift, sondern die jeweilige Leistung durch eigene Mitarbeiter ausführen lässt. SANOSTRA ist berechtigt, Arbeiten, die SANOSTRA im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte vergeben kann, durch eigene Mitarbeiter auszuführen und alsdann gesondert mit dem Kunden abzurechnen.
6. SANOSTRA ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.
7. Eventuell entstehende GEMA- und GVL-Gebühren, sowie Energie-, Wasser- und Abfallkosten und die Kosten für eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung, sowie etwaige Veranstaltungsausfall- und/oder Elektronikversicherung werden vom Kunden übernommen.

### **II. Durchführung/Organisation**

1. Die Durchführung und Ausgestaltung der Veranstaltung erfolgt auf Basis des vorliegenden Konzepts. Wesentliche Veränderungen werden mit dem Kunden abgestimmt.
2. SANOSTRA ist in der Ausgestaltung des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes frei. Den künstlerischen Weisungen eines Dritten unterliegt SANOSTRA nicht.
3. SANOSTRA ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen einschließlich eines Programms (z.B. beim Ausfall vorgesehener Künstler) und die Versorgung mit Speisen und Getränken zu ändern, soweit hierdurch der Wert der ursprünglich vereinbarten Leistung nicht nachteilig verändert wird.
4. Bei Bereitstellung oder Buchung der Ausstellungs- und/oder Veranstaltungsräume durch den Kunden werden die Örtlichkeiten an den Auf-, Abbau- und Veranstaltungstagen Mitarbeitern und Beauftragten von SANOSTRA für den Aufbau von Messeständen und Bühnenbauten, Installation von Beleuchtungs- und Beschallungstechnik, sowie für Bühnenproben zugänglich gemacht. Der Abbau beginnt unmittelbar nach Veranstaltungsende. Alle Veranstaltungs- und Raumkosten, wie Energie, Raummiete, Aufsichtspersonal, Saaltechnik, Reinigung, Feuerwehr medizinische Notfallversorgung etc. werden direkt vom Kunden abgerechnet. Künstlergarderoben müssen in ausreichendem Umfang gestellt werden.
5. Der Abschluss aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Verträge erfolgt im Namen und im Auftrag des Kunden. SANOSTRA wird hierdurch vom Kunden bevollmächtigt, alle Verträge, die zur Durchführung und Erfüllung des Vertrages notwendig oder zumindest zweckmäßig sind, im Namen des Kunden abzuschließen. SANOSTRA ist gegenüber Lieferanten, die vom Kunden mit Leistungen für die Veranstaltung beauftragt wurden, im Interesse und im Namen des Kunden weisungsberechtigt.
6. Für Leistungen, die SANOSTRA vereinbarungsgemäß im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte (z.B. preferred partners des Kunden) vergibt (im Folgenden „Fremdleistungen“ genannt), berechnet SANOSTRA für ihre Leistung ein angemessene Provision (Handlungskosten), deren Höhe sich aus dem Angebot von SANOSTRA ergibt.
7. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen und/oder alle bei Erteilung des Auftrags vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für SANOSTRA kostenlos erbracht werden.

8. Gegenstände des Kunden (give aways, Banner, Technik etc.) reisen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Sofern nicht besonders vereinbart, veranlasst SANOSTRA den Versand nach eigenem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und/oder schnellsten Weg. Gegenstände des Kunden, die zur Leistungserbringung von SANOSTRA erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von SANOSTRA angegebenen Ort angeliefert werden. Die Rücklieferung dieser Gegenstände erfolgt unfrei ab Einsatzort. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist SANOSTRA berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Etwaige Transportschäden sind SANOSTRA unverzüglich anzuzeigen. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten.
9. SANOSTRA bewahrt im Rahmen des Auftrags überlassene Unterlagen des Kunden für die Dauer von sechs Monaten auf. Bei Überlassung von Originalvorlagen (Dias, Disketten, CD-ROMs, DVDs u.ä.) verpflichtet sich der Kunde, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurück verlangt werden, übernimmt SANOSTRA keine Haftung.

### III. Rücktritt und Unmöglichkeit

1. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen ganz oder teilweise vereitelt, die der Kunde zu vertreten hat, so behält SANOSTRA den Anspruch auf das vereinbarte Honorar. SANOSTRA wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Kunde das Wetterrisiko.
2. SANOSTRA ist berechtigt, bei höherer Gewalt (z.B. Gewitter, Sturm, Hagel) und aufgrund von besonderen Ereignissen (Krieg, Terror, Streik, behördliche Anordnungen etc.) die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen. Bei Nichterbringung der Vertragsleistung durch SANOSTRA oder seiner Beauftragten infolge höherer Gewalt oder besonderer Ereignisse entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. In diesen Fällen behält SANOSTRA den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile gemäß Zahlungsplan. Für die Leistungen von SANOSTRA, die nach der zuletzt fällig gewordenen Rate gemäß Zahlungsplan erbracht wurden, steht SANOSTRA ein dieser Leistung entsprechender Honoraranteil zu.
3. Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurück treten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei SANOSTRA. Bis zum Tag der Veranstaltung kann der Kunde vom Vertrag durch schriftliche Anzeige zurück treten.
4. Bei Rücktritt durch den Kunden kann SANOSTRA angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen einschließlich des entgangenen Gewinns und seine Aufwendungen verlangen. An Stelle der konkreten Berechnung der Entschädigung für den Rücktritt, kann SANOSTRA unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen, folgenden pauschalisierten Anspruch auf Rücktrittsgebühren geltend machen. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen:
  - drei Monate bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 % des vereinbarten Honorars
  - drei Wochen bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn 80 % des vereinbarten Honorars
  - ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn 100 % des vereinbarten Honorars

Berechnungsgrundlage ist das mit dem Kunden vereinbarte Honorar zzgl. USt. abzüglich der ersparten Aufwendungen (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung etc.). Dem Kunden bleibt unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von SANOSTRA in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

### IV. Haftung/Versicherung

1. Für Beschädigungen an Personen oder Sachen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von SANOSTRA verursacht worden sind, haftet SANOSTRA nur bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Mängel an den Vertragsleistungen sind SANOSTRA unverzüglich anzuzeigen. Dem Kunden steht das Recht zu, dass sämtliche Mängel an den Vertragsleistungen in angemessener Zeit und in wirtschaftlich zumutbarer Art behoben werden. SANOSTRA haftet nicht und übernimmt keine Gewährleistung für Fremdleistungen i.S.v. II. Ziffer 6.
2. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie die Haftung in vollem Umfange für die Sicherheit der Beauftragten und der eigenen und angemieteten Ausrüstung von SANOSTRA trägt der Kunde. SANOSTRA übernimmt keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und evtl. Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Bühnen, Messeständen, Zelten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Gleiches gilt bei der Beschädigung von durch SANOSTRA angemietetem Equipment. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichend dimensionierte Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen und SANOSTRA auf Verlangen nachzuweisen.
3. Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung haftet SANOSTRA nur bis maximal zur Höhe des vereinbarten Honorars. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gegenüber SANOSTRA ist damit ausgeschlossen. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Kunden ist SANOSTRA nicht verpflichtet, die Veranstaltung durchzuführen.
4. SANOSTRA hat die rechtliche Zulässigkeit sowie die fachliche und künstlerische Vertretbarkeit der von SANOSTRA entwickelten Maßnahmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eigenverantwortlich zu prüfen. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit von Kommunikationsmaßnahmen, sofern Fremdleistungen oder Teile von Vertragsleistungen, die aufgrund Weisung des Kunden Gegenstand der Vertragsleistung wurden, betroffen sind oder sofern SANOSTRA auf das Risiko hingewiesen hat, vom Kunden getragen wird. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertragsleistungen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts,

des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn SANOSTRA trotz vorgebrachter Bedenken auf Weisung des Kunden die Maßnahmen dennoch durchführt. In diesem Falle hat der Kunde SANOSTRA von Rechten Dritter, die aufgrund dessen gegen SANOSTRA geltend gemacht werden, freizustellen.

5. Soweit SANOSTRA in Erfüllung dieses Vertrages im Namen des Kunden Verträge mit Dritten abschließt, beschränkt sich die auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners und den Abschluss des betreffenden Vertrages unter Wahrung der in diesem Vertrag gesetzten Grenzen. SANOSTRA ist insbesondere nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart von SANOSTRA beauftragte Dritte sind im Verhältnis von SANOSTRA zum Kunden nicht Erfüllungsgehilfen von SANOSTRA.

#### **V. Verschwiegenheit/Urheberrechte**

1. Der Kunde behandelt die Vertragsleistungen und alle damit zusammen hängenden kreativen Einzelheiten vertraulich; er darf diese Dritten nur nach schriftlicher Einwilligung von SANOSTRA und nur insoweit, als dies zur Vertragsdurchführung notwendig ist, zugänglich machen. Der Kunde verpflichtet seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in entsprechender Weise. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keinem Dritten Auskunft über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und/oder das vereinbarte Honorar zu geben. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben.
2. SANOSTRA überträgt dem Kunden alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Nutzung der unter diesem Vertrag gelieferten Vertragsleistungen für den diesem Vertrag zugrunde liegenden Zweck. Die Übertragung erfolgt nicht exklusiv, sofern die Parteien bei Auftragserteilung nicht etwas anderes vereinbaren. SANOSTRA ist in Publikationen auf Verlangen als Urheber und durchführende Agentur namentlich zu nennen.
3. Die skizzierten Ideen und Konzepte bleiben geistiges Eigentum von SANOSTRA. Eine weitergehende Nutzung, die Weitergabe an Dritte, eine teilweise oder komplette Realisierung bedarf der Zustimmung von SANOSTRA. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei SANOSTRA. Nutzt der Kunde Ideen und/oder Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung von SANOSTRA oder von ihr beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung des Vertrages, so ist eine gesonderte Honorarabsprache zu angemessenen Bedingungen zu treffen.
4. Videos und Fotos von Veranstaltungen sind für SANOSTRA urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung durch den Kunden ist nur nach vorheriger Zustimmung durch SANOSTRA gegen Vereinbarung einer Lizenzgebühr möglich.
5. SANOSTRA ist berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen, sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken (auch im Internet) zu verbreiten oder zu veröffentlichen und zwar ohne Einschränkung des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichs. SANOSTRA behält sich ein Einspruchsrecht für eine über den Vertrag hinausgehende Nutzung und Verbreitung von Bild- und Tonträgern jeder Art durch den Kunden oder durch Dritte vor.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Sollten eine einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.
2. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (Convention of the international Sale of Goods) wird ausgeschlossen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist - soweit zulässig - das Amtsgericht bzw. das Landgericht Köln, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.